

Stellungnahme zur siebten Verordnung zur Änderung der TierschutzNutztierHaltungs- Verordnung (TsNHV)

Generell begrüßt der Bundesverband Praktizierender Tierärzte (bpt) e. V. die vorgesehenen Änderungen zur TsNHV. Im Sinne des Tierschutzes und einer Verbesserung der Tierhaltung können so endlich neue Investitionen in tierschutzgerechtere Ställe vorgenommen werden und es wird Rechtssicherheit für die Landwirte geschaffen. Begrüßt wird insbesondere die Gruppenhaltung der Sauen und die Bewegungsbuchten in der Abferkelung.

Folgende kritische Punkte sind jedoch aus Sicht der tierärztlichen Praxis zu beachten:

- **§24 (3) „Liegebereich der Jungsauen und Sauen muss so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt....“**

Hier sehen wir das Problem, dass ein zu geringer Perforationsgrad in der Abferkelbucht dazu führt, dass es zu stärkeren Verschmutzungen des Zitzenbereichs und hiermit verbundenen höheren prozentualen Anteilen an Mastitiden (Gesäugentzündungen) kommen kann. Des Weiteren können die Sauen bei vermehrt geschlossener Fläche schlechter Wärme abgeben. Da Schweine inkomplett thermoreguliert sind, fällt ihnen die Wärmeabgabe prinzipiell schwerer und sie brauchen Möglichkeiten der Kühlung.

Unser Vorschlag wäre daher eine Obergrenze von 15% Perforation.

- **§24 (4) „Der Kastenstand soll eine Länge im Innenmaß von mindestens 220 cm aufweisen.“**

Hier schlagen wir vor, sich nicht auf die 220 cm zu fixieren, da in der Praxis beobachtet wird, dass es bei dieser Länge zu einer stärkeren Verkotung der Liegeflächen kommt. Das ist für die Gesundheit des Tieres nicht unbedingt förderlich, da es vermehrt zu aufsteigenden Infektionen des Urogenitaltraktes kommen kann.

- **§24 (5) „In einer Abferkelbucht, in der sich die Jungsauen oder Sauen frei bewegen kann, muss der Jungsau oder Sau eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern zur Verfügung stehen, die....“**

Die Größe der nutzbaren Bodenfläche von fünf Quadratmetern ist fachlich aktuell nicht nachzuvollziehen. Zu große Buchten können zu einer Unterbrechung der Mutter-Kind-Beziehung führen und sind deshalb für das Tierwohl nicht förderlich. Größer ist hier nicht gleich besser. Die Buchtengröße sollte auf Grundlage fachbezogener Forschungsarbeiten optimiert werden.

- **§29 (1) „...Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in den sich der Zuchtläufer in Rausche befindet...“**

Die Einzeltierhaltung während der Rausche ist bei den Sauen egal ob Jungsau oder Altsau angewandter Tierschutz, da die Tiere vor Verletzungen in dieser Zeit durch sogenanntes „Aufreiten“ geschützt werden. Da eine Rausche bis zu 5 Tagen anhalten



kann und eine biologisch bedingte Streuung dieser Zeit von bis zu 4 Tagen besteht sollte der Zeitraum für die Praxis nicht zu kurz gefasst werden. Ein praktischer Ansatz wäre in begründeten Ausnahmefällen eine Fixierung bis zu 14 Tagen um die erwartete Rausche zuzulassen.

- **§30 Abs. 2 „Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden....“**

Da der Abferkeltermin in einer Gruppe streuen kann und dieser nicht immer eindeutig zu bestimmen ist, sollten die Tiere zum Schutz der Ferkel kurz vor dem errechneten Abferkeltermin fixiert werden (2 Tage). Da die Erdrückungsverluste bis zu vier Tage ante partum am höchsten sind, sollten die Tiere bis zu diesem Zeitpunkt fixiert werden dürfen. Somit sollte der Zeitraum der möglichen Fixierung des Muttertiers im Sinne des Tierschutzes auf sieben Tage (statt fünf Tage) begrenzt werden.

- **Übergangsfristen:**

Bei Neubauten sollten die Neuerungen ohne Übergangsfristen umgesetzt werden.

Betriebe die bereits in Vorleistung bezüglich des Tierschutzes und Tierwohles getreten sind sollten nicht benachteiligt werden, da es sich hierbei um Betriebe handelt die proaktiv tätig waren (z.B. Bewegungsbucht, größere Kastenstände, frühere Gruppenhaltung etc.).

Frankfurt, den 5. Juli 2019